

II-1543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL
A N T R A G

No. 633 IA

Präsidium: 11. NOV. 1993

der Abgeordneten D. KELNER, EDER

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 420/1992, geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1993)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 420/1992, geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl.Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 420/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

" § 3 Bestandteile der Bundesstraße

Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen, auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben, ferner im Zuge

- 2 -

einer Bundesstraße gelegene Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Bundesstraße, insbesondere gegen Lärmeinwirkung, weiter im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke sowie der Grenzabfertigung und der Bemautung dienende Grundflächen."

2. Im § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Änderungen der durch eine Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Straßenachse bis zu 50 m können nach Zustimmung der berührten Länder und Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBI.Nr. 597/1993, verordnet werden."

3. Im § 6 lautet der letzte Satz:

"Für die Durchführung der Förderung der genannten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBI.Nr. 434/1982 in der geltenden Fassung, sinngemäß."

4. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Bundesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) ist in dem Bewilligungsverfahren Partei im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hiervon nicht berührt."

- 3 -

5. Im § 21 Abs. 1 wird der Verweis auf "AVG 1950" durch den Verweis auf "AVG 1991" ersetzt.

6. Im § 23 entfallen Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)".

7. Im Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), lautet die Beschreibung der Strecke der A 2 Süd Autobahn:

"Wien/Inzersdorf (A 23, B 17) - Wiener Neustadt - Wechsel - Hartberg - Knoten Graz/West (A 9) - Pack - Klagenfurt - Knoten Villach (A 10, A 11) - Staatsgrenze bei Arnoldstein, einschließlich Graz/Ost - Graz/Liebenau (B 73)."

8. Im Verzeichnis 1, Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), lautet die Beschreibung der Strecke der A 9 Pyhrn Autobahn:

"Sattledt (A 1, A 8) - Windischgarsten - Seltzthal - St. Michael/Leoben - Knoten Graz/West (A 2) - Staatsgrenze bei Spielfeld."

9. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 3d mit der Bezeichnung "Donau Straße Abzweigung Hirschstetten" aufgenommen. Die Beschreibung hat zu lauten:

"Wien [Hirschstetten (A 23, B 302) - Eßling] - Großenzersdorf (B 3)."

10. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 10a Budapester Straße Abzweigung Schwechat:

"Wien [Freudensau (B 10)] - Schwechat (B 301)."

- 4 -

11. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 12b mit der Bezeichnung "Brunner Straße Abzweigung Altmannsdorf" aufgenommen. Die Beschreibung hat zu lauten:

"Wien [Breitenfurter Straße (B 12) - Altmannsdorfer Straße (B 224)]."

12. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 49 Bernstein Straße:

"Deutsch Altenburg (B 9) - Donaubrücke - Griesenbrunn - Marchegg - Angern - Dürnkrut - Hohenau - Reinthal (B 47)."

13. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 50 Burgenland Straße:

"Wolfsthal (B 9) - Kittsee - Gattendorf (B 10) - Parndorf (B 10) - Eisenstadt - Mattersburg - Sieggraben - St. Martin - Oberpullendorf - Lockenhaus - Oberwart - Markt Allhau - Hartberg (B 54), einschließlich Verbindung zur Staatsgrenze bei Kittsee."

14. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 54 Wachsel Straße:

"Wiener Neustadt (B 17) - Seebenstein - Aspang - Mönichkirchen - Pinggau - Lafnitz - Hartberg - Kaindorf - Ludersdorf/Wilfersdorf (B 65)."

15. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 64 Rechberg Straße:

"Frühleiten (S 35) - Passail - Weiz - Gleisdorf (B 54)."

- 5 -

16. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 70 Packer Straße:

"Graz/Gürtelturmplatz (B 67) - Lieboch - Köflach - Pack - Twimberg - Wolfsberg - Völkermarkt - Klagenfurt (B 83)."

17. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 73 Kirchbacher Straße:

"Graz/Liebenau (A 2) - Hausmannstätten - Kirchbach - Neugralla (B 67)."

18. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 111 Gailtal Straße:

"Arnoldstein (A 2) - Hermagor - Kötschach - Maria Luggau - Strassen (B 100)."

19. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 143 Hausruck Straße:

"Ort (A 8) - Ried - Ampflwang - Vöcklabruck (B 1)."

20. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 147 Braunauer Straße:

"Straßwalchen (B 1) - Mattighofen - Uttendorf - Umfahrung Braunau/Inn (B 148)."

21. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, wird eine neue Bundesstraße B 149 mit der Bezeichnung "Subener Straße" aufgenommen. Die Beschreibung hat zu lauten:

- 6 -

" St. Florian/Inn (B 137) - Suben - St. Marienkirchen (A 8)."

22. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 156 Lamprechtshausener Straße:

"Salzburg/Hagenau (B 1) - Oberndorf - Lamprechtshausen - Umfahrung Braunau/Inn (B 148)
(siehe Anmerkung 6)."

23. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, entfällt die B 222 Wiener Vororte Straße.

24. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet die Beschreibung der Strecke der B 229 Groß Jedlersdorfer Straße:

"Wien [Groß Jedlersdorf (B 227) - Siemensstraße - Leopoldau - Breitenlee (B 302)]. Die Anmerkung 9 entfällt."

25. Im Verzeichnis 3, Bundesstraßen B, lautet lit.c der Anmerkung 6:

"die B 156 Lamprechtshausener Straße: Salzburg/Nord (A 1, B 150) - Oberndorf - Lamprechtshausen - Umfahrung Braunau/Inn (B 148)."

- 7 -

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Kurt Götz

Stefan Schmid
B. W.
Günther
~~Wolfgang~~

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Bauten-ausschuß zuzuweisen.

- 8 -

Erläuterungen

Die Novellierung des Bundesstraßengesetzes beschränkt sich auf jene materiellen Bestimmungen und Streckenbeschreibungen in den Bundesstraßenverzeichnissen, deren Änderung für die aktuellen Vorhaben und Planungen der Bundesstraßenverwaltung unbedingt erforderlich sind. Eine umfassende Änderung der Bundesstraßenverzeichnisse soll bis zur Entscheidung über eine Übernahme der Bundesstraßen B durch die Länder zurückgestellt werden.

Die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG als Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge.

Zusätzlicher Personal- und Verwaltungsaufwand ist im Bereich der Bundesstraßenverwaltung durch diesen Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Artikel I

1. Gemäß Artikel IV und VIII ASFINAG-Gesetz kann der Bund auf Bundesstraßenteilstrecken, die derzeit noch nicht bemautet werden, ein Entgelt einheben. Indem Grundflächen, die der Mauteinhebung dienen sollen, zu Bestandteilen der Bundesstraßen erklärt werden, besteht hiefür auch ein Enteignungsrecht des Bundes. Gleiches gilt dann auch für die der Grenzabfertigung dienenden Grundflächen. Bei der Anführung der Anlagen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr als Bestandteile der Bundesstraße wird durch Entfall der Wortfolge "der Nachbarn" verdeutlicht, daß solche Anlagen nicht nur unmittelbar die Nachbarn vor

- 9 -

Beeinträchtigungen schützen sollen, sondern gleichzeitig gegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Straßenkörper wirken.

2. Die Notwendigkeit der Abänderung einer Verordnung nach Abs. 1 kann sich insbesondere im Zuge des Vergabeverfahrens ergeben, wenn eine technisch und wirtschaftlich bessere Variante gefunden wird. Aber auch neu hervorgekommene Wünsche der Bevölkerung sollten, soweit dies machbar ist, erfüllt werden können. Damit nicht eine große zeitliche Verzögerung des Straßenbauvorhabens diesen kleinen Veränderungen am Trassenverlauf entgegensteht, wäre die erforderliche neue Verordnung in einem vereinfachten Verfahren zu erlassen. Da im vorangegangenen Verfahren nach § 4 Abs. 1 bereits eine gründliche Aufbereitung der Sachfragen erfolgt ist, können die Auswirkungen der geplanten Veränderung aus den Ergebnissen dieses Verfahrens beurteilt werden. Für das vereinfachte Verfahren bietet sich die sinngemäß Anwendung des § 18 Abs. 3 des UVG-Gesetzes, BGBl. Nr. 697/1993, an.

3. Die Wiederverlautbarung des Forschungsförderungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

4. § 21 sieht eine Parteistellung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) im behördlichen Bewilligungsverfahren für Bauführungen an bestehenden Bundesstraßen vor. Es sollte abweichend von der bisherigen Rechtslage nun auch im sensiblen Bereich der Bauführungen in Bundesstraßenplanungsgebieten und Bundesstraßenbaugebieten dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) Parteistellung im behördlichen Bewilligungsverfahren eingeräumt werden.

5. Die Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu berücksichtigen.

6. Der zweite Absatz des § 23 BStG kann aufgehoben werden, da die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Bannlegung von Wäldern auf Antrag der Bundesstraßenverwaltung ausreichend erscheinen.

- 10 -

7. - 26. Die Novellierung der Verzeichnisse beinhaltet im wesentlichen eine Anpassung festgelegter Straßenverläufe an die tatsächlichen bzw. die mit den Ländern und Gemeinden abgestimmten Planungsvorstellungen. Diese Änderungen sind für die aktuellen Planungen und Arbeiten der Bundesstraßenverwaltung unbedingt erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Straßenverlaufes der Bundesstraßen in Graz sind die Änderungen in den Punkten 7., 8., 16. und 17. erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Verlaufes der Bundesstraßen im Bereich Gleisdorf sind die Änderungen in den Punkten 14. und 15. erforderlich.

Für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens ist die Änderung der Streckenbeschreibung für die B 111 Gailtal Straße im Punkt 18. erforderlich.

Punkt 13. Über die Verbindung der B 50 Burgenland Straße zur Staatsgrenze berücksichtigt den gemeinsam mit dem Land Burgenland und der Slowakei festgelegten neuen Straßenverlauf der geplanten Umfahrung von Kittsee.

In den Punkten 20., 21., 22. und 26. sind notwendige Ergänzungen zu den mit der Bundesstraßengesetznovelle 1992 getroffenen Änderungen der Verzeichnisse vorgesehen.

Punkt 12. sieht eine Einmündung der B 49 Bernstein Straße in die B 47 Lundenburger Straße auf dem Gebiete Reinthals vor, da auf der tschechischen Seite der Staatsgrenze bei Bernhardsthal ein Naturschutzgebiet liegt.

Punkt 19. berücksichtigt, daß die B 143 Hausruck Straße in Übereinstimmung mit dem Land Oberösterreich und den betroffenen Gemeinden nicht nach Timelkam verlegt werden soll.

- 11 -

In den Punkten 9., 10., 11., 23., 24. und 25. erfolgt eine Änderung des Bundesstraßennetzes in Wien. Mit der B 3d Donau Straße Abzweigung Hirschstetten ist im 22. Wiener Gemeindebezirk eine neue hochrangige Straßenverbindung in west-östlicher Richtung vorgesehen, die sowohl der Entlastung der Ortskerne vom Durchzugsverkehr wie auch der Erschließung des größten Stadterweiterungsgebietes von Wien dienen soll. Mit der Änderung des Verlaufes der B 302 Wiener Nordrand Straße soll eine großräumige Ableitung des aus dem Norden nach Wien kommenden Verkehrs von der B 7 Brünner Straße auf die A 23 Autobahn Südosttangente Wien geschaffen werden. Die die B 10a Budapester Straße Abzweigung Schwechat betreffende Änderung wird durch die Planungen für die B 301 Wiener Südrand Straße notwendig. Für die Aufnahme der neuen Bundesstraße B 3d Donau Straße Abzweigung Hirschstetten und für die Belassung der B 229 Groß Jedlersdorfer Straße in den Verzeichnissen auch nach Verkehrsübergabe der B 302 Wiener Nordrand Straße ist die Streichung des umstrittenen Bundesstraßenzuges B 222 Wiener Vororte Straße zwischen dem Wiental und Breitenfurter Straße vorgesehen. Für die verbleibende Strecke zwischen Breitenfurter Straße und Altmannsdorfer Straße ist daher die Aufnahme der neuen Bundesstraße B 12b Brunner Straße Abzweigung Altmannsdorf vorgesehen.